

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 1 (1907)

Artikel: Zum Gesetzentwurf über die staatliche Unfallversicherung : nach einer
Besprechung von Fachleuten
Autor: Baur, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-751165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUM GESETZENTWURF ÜBER DIE STAATLICHE UNFALLVERSICHERUNG.

NACH EINER BESPRECHUNG MIT FACHLEUTFN.

In Hinsicht auf die Arbeiterversicherung hat der moderne Staat vier Hauptprobleme so oder anders zu lösen:

1. Die Krankenversicherung.
2. Die Unfallversicherung.
3. Die Alters- und Invalidenversicherung.
4. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Das letztgenannte Problem ist einstweilen ausser Betracht zu lassen, da alle bisherigen Versuche auf diesem Gebiete fruchtlos geblieben sind und noch kein gangbarer Weg gefunden werden konnte, diese Versicherung zweckmässig und wirksam zu gestalten.

Die andern drei Aufgaben sind bis jetzt nur in Deutschland gelöst und zwar alle drei im Sinne der obligatorischen staatlichen Versicherung. Die staatliche obligatorische Kranken- und Unfallversicherung (nicht aber die Alters- und Invalidenversicherung) ist ferner nach deutschem Muster im cisleithanischen Österreich und in Luxemburg eingeführt.

Alle anderen Staaten haben sich bis jetzt auf die umfassende gesetzliche Ordnung der Arbeiter-Unfallversicherung beschränkt, während für die Regelung der Krankenversicherung nur spärliche Ansätze vorhanden sind (Obligatorium für einzelne Berufsarten, wie in Frankreich für die Seeleute; im übrigen Beaufsichtigung und Förderung des privaten Krankenkassenwesens).

Die Schweiz gehört zu den Staaten, die bis jetzt nur die Arbeiter-Unfallversicherung in einer bestimmten Weise gesetzlich geregelt haben, und zwar nach dem System der Haftpflicht der

Arbeitgeber mit freiwilliger Versicherung bei privaten Versicherungsanstalten oder auf genossenschaftlicher Grundlage (Berufsverbände zur Versicherung auf Gegenseitigkeit).

Für die Kranken- und die Alters- und Invalidenversicherung ist bei uns gesetzgeberisch noch nichts geschehen.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf über die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung beschränkt sich in der Hauptsache wiederum auf die Regelung der Arbeiter-Unfallversicherung. Das Problem der Alters- und Invalidenversicherung hat man noch nicht angefasst, und mit Bezug auf die Krankenversicherung ist im Entwurf nur die staatliche Unterstützung und Beaufsichtigung der bestehenden oder neu zu gründenden freiwilligen Krankenkassen vorgesehen. Mit andern Worten: es wird eigentlich nur diejenige der drei genannten Aufgaben des Staates neu in Angriff genommen, die bei uns bereits in einer bestimmten Weise gelöst ist, während die beiden anderen Probleme vorerst noch unerledigt bleiben sollen. Die Unfallversicherung soll umgestaltet, und an Stelle des Haftpflichtsystems mit freiwilliger privater Versicherung die staatliche, obligatorische Versicherung gesetzt werden.

Man kann sich fragen, ob diese Art des Vorgehens richtig sei oder ob es nicht zweckmässiger gewesen wäre, vorerst an die beiden andern noch ungelösten Probleme (Kranken- und Alters- und Invalidenversicherung) heranzutreten, und es mit Bezug auf die Unfallversicherung einstweilen in der Hauptsache beim bisherigen Zustande zu belassen.

Die Antwort auf diese Frage wird davon abhängen, ob die gegenwärtigen Verhältnisse in der schweizerischen Arbeiterversicherung unhaltbar geworden seien und dringend einer totalen Umgestaltung (nach deutschem Muster) bedürfen. Ist dies der Fall, dann lässt sich nichts dagegen einwenden, dass diese Aufgabe zuerst gelöst und die beiden anderen Aufgaben verschoben werden. Im weiteren fragt es sich, ob dasjenige, was der Entwurf bringt, vom Standpunkt der dabei in erster Linie interessierten Kreise (Arbeiter und Arbeitgeber) die Bedürfnisse der Beteiligten in weit besserem Masse befriedige, als es nach dem bisherigen System der Fall war. Dabei werden nicht in erster Linie theoretische Erwägungen, sondern nur allein die praktischen Ergebnisse massgebend sein müssen.

Man hört oft, die Schweiz sei in sozialpolitischer Beziehung, speziell im Hinblick auf die Arbeiterversicherung, rückständig. Das ist ohne weiteres richtig mit Bezug auf das Fehlen der Kranken- und der Alters- und Invalidenversicherung. Betreffend die Unfallversicherung ist dagegen diese Kritik nur bedingt anzuerkennen. Dass sie heute in der formellen Ausgestaltung und der Organisation der Arbeiter-Unfallversicherung hinter den andern Ländern anscheinend zurücksteht, beruht im wesentlichen darauf, dass sie der erste kontinentale Staat war, der überhaupt die Arbeiter-Unfallversicherung auf einer modernen Grundlage in Angriff genommen und in einer ausreichenden Weise gesetzlich geregelt hat: Beseitigung des alten Culpaprinzips, wonach der Arbeitgeber nur verantwortlich war bei nachgewiesenem Verschulden, und Ersetzung durch die Zufallshaft, wonach er für alle Betriebsunfälle der Arbeiter ohne weiteres haftet. Schon das Fabrikgesetz von 1877 führte die Haftpflicht der Arbeitgeber auf dieser Grundlage ein. Das ganze Haftpflichtsystem wurde dann durch das Fabrikhaftpflichtgesetz von 1881 besser ausgestaltet und durch das sogenannte Ausdehnungsgesetz von 1887 auf eine grosse Anzahl weiterer Betriebsarten ausgedehnt.

Das damals Geschaffene hat sich nun in bald dreissigjähriger Praxis eingelebt und sich beständig weiter gebildet und vervollkommenet. Und gerade darum, weil wir schon seit bald dreissig Jahren etwas relativ Gutes und Fortgeschrittenes besitzen, an das man sich gewöhnt, das sich eingelebt, und das sich in vielen Beziehungen bewährt hat, ist es schwer, es durch etwas Besseres zu ersetzen; zumal da das theoretisch Bessere, wie gezeigt werden soll, für viele Beteiligte praktisch erhebliche Nachteile mit sich bringt. Bei dieser Sachlage ist der Vorwurf der sozialen Rückständigkeit schwerlich begründet.

Richtig ist zwar, dass die bisherige Haftpflichtgesetzgebung, und vor allem die Bestimmungen über die Versicherung, lückenhaft und in formaler Beziehung mit vielen Mängeln behaftet ist. Es fehlt an einer völlig klaren, übersichtlichen, praktisch leicht zu handhabenden Regelung der Haftpflicht- und Versicherungsverhältnisse. Die betreffenden Gesetze geben nur einige dehnbare, allgemeine Normen und überlassen fast alles der Praxis und dem „richterlichen Ermessen“. Daher konnte es gar nicht ausbleiben,

dass in den ersten zehn bis zwanzig Jahren der Wirksamkeit dieser Gesetze eine Unmenge Streitfragen entstanden, die zahlreiche Haftpflicht- und Versicherungsprozesse zeitigten, sodass man damals mit vollem Recht den durch die Haftpflichtgesetzgebung geschaffenen Rechtszustand als einen unvollkommenen, auf die Länge unhaltbaren empfand. Jeder Kenner der Verhältnisse weiss aber, dass sich inzwischen die Situation wesentlich verändert hat.

Einer bald dreissigjährigen Praxis — wir meinen dabei nicht nur die Erfahrungen, welche die Versicherungsanstalten gemacht und die Lehren, die sie daraus gezogen haben, sondern wir haben besonders die Rechtsprechungsarbeit des Bundesgerichts und einiger kantonalen Obergerichte im Auge — ist es inzwischen gelungen, die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen, den dehnbaren allgemeinen Normen des Gesetzes feste Gestalt zu geben, überhaupt solide und für die Praxis massgebende Regeln zu schaffen, derart, dass eigentlich keine wichtigere Frage mehr streitig ist, und fast für alle auch anscheinend verwickelten Fälle die richtigen Normen für die Entscheidung aus der bisherigen Judikatur leicht gefunden werden können, ohne dass die Beteiligten es nötig haben, die Gerichte anzurufen. Tatsächlich sind denn auch die Haftpflicht- und Versicherungsprozesse verhältnismässig recht selten geworden.

Auf zirka 140 000 haftpflichtige Unfälle, die im Jahre 1906 in der Schweiz zur Entschädigung gelangten, führten sicher keine 300 zum Prozesse; das sind also etwas mehr als zwei Promille. Das beweist, dass die jetzige Haftpflichtgesetzgebung sich gründlich eingelebt hat und mit Verständnis und gutem Willen gehandhabt wird, und dass die Haftpflichtprozesse, die vor Jahren noch als ein Krebschaden unserer Haftpflichtgesetzgebung bezeichnet werden konnten, heute in der ganzen Frage kaum mehr eine Rolle spielen. Tatsächlich ist heute die Zahl der Haftpflicht- und Versicherungstreitigkeiten in der Schweiz verhältnismässig so gering wie in keinem anderen Lande, ob dort die staatliche obligatorische Versicherung oder das Haftpflichtsystem mit freier Versicherung herrsche. Sodann ist hervorzuheben, dass in keinem Lande der Welt der unfallversicherte Arbeiter, was die grosse Mehrzahl der Fälle betrifft, so grosse Vorteile geniesst, wie nach unserem heutigen

Rechtszustand. Das wissen die Arbeiter und ihre Führer sehr wohl und stehen daher dem neuen Entwurf skeptisch gegenüber.

In den Fällen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (die laut Statistik gegen 97 % der Zahl aller entschädigungspflichtigen Unfälle ausmachen) erhält der Arbeiter in der Regel ausser dem Ersatz der Heilungs- und Verpflegungskosten die Vergütung des vollen Lohnausfalls, also eine 100prozentige Entschädigung.

In Frankreich, Belgien, Italien und andern Ländern erhält er nur 50 % des Lohnausfalls, in Deutschland für die ersten drei Tage nichts, dann für vier Wochen 50 % und von der fünften Woche an $\frac{2}{3}$ des Lohnausfalls; in Österreich zunächst 50 % und von der fünften Woche an 60 % des Lohnausfalls; und endlich nach dem neuen schweizerischen Entwurf vom dritten Tage an 70 % des Erwerbsverlustes (im Entwurf stehen 60 %; da aber auch für die Sonntage bezahlt wird, sind es 70 %.) Somit erhält heute der schweizerische Arbeiter in zirka 97 % aller entschädigungspflichtigen Unfälle 40—50 % mehr Entschädigung als in allen andern Ländern und 30 % mehr als nach dem neuen Entwurf.

Ganz ähnlich verhält es sich bei den zahlreichen leichtern Invaliditätsfällen.

Dagegen ist der bisherige Rechtszustand unzulänglich bei den schweren Invaliditätsfällen, und bei den Todesfällen, sofern der Verunglückte eine zahlreiche Familie mit unerzogenen Kindern hinterlässt. Unsere bisherige Gesetzgebung sieht auch für die allerschwersten Fälle ein Entschädigungsmaximum von Fr. 6000 (plus Heilungs- und Verpflegungskosten) vor, und das stellt in wirklich schweren Fällen der bezeichneten Art meistens eine durchaus ungenügende Entschädigung dar. Hier müsste, wenn das bisherige System beibehalten würde, durch gänzliche Streichung einer solchen Maximalgrenze geholfen werden, oder durch ihre Hinaufsetzung auf Fr. 10,000 oder Fr. 12,000.

Allein die Zahl der ganz schweren Fälle, wo die bisherige gesetzliche Maximalentschädigung ungenügend war, ist verhältnismässig sehr gering; es mögen nach der Statistik höchstens drei bis vier Promille der Gesamtzahl aller Unfälle sein, und dieser augenfällige Mangel des Gesetzes trifft also nur einige Opfer und kommt der Masse der Beteiligten wenig zum Bewusstsein. In der

weit überwiegenden Zahl der Fälle ist dagegen, wie gezeigt, der Verletzte heute besser daran als nach der künftigen Gesetzgebung.

Obschon auch das Entschädigungsverfahren in den bisherigen Gesetzen höchst mangelhaft geregelt ist, gestaltet es sich doch in der bisherigen Praxis überaus einfach, prompt und für alle Beteiligten bequem, abgesehen von den wenigen Fällen, die zum Prozesse führen.

In den Fällen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, die, wie bemerkt, zirka 97 % aller Fälle ausmachen, wird jetzt dem Verletzten vom Arbeitgeber in die Regel einfach alle Zahltage der Lohn weiter vergütet bis zur Wiederherstellung, und zwar auf Rechnung der betreffenden Versicherungsanstalt, wenn der Arbeitgeber versichert ist, auf eigene Rechnung, wenn er unversichert ist. Das macht sich alles ganz von selbst, ohne behördliche Dazwischenkunft, ohne jeden administrativen Apparat, ohne Kosten und ohne unnötige Verzögerungen.

Künftig ist die Entschädigung auf dem administrativen Instanzenweg festzusetzen und durch die eidgenössische Versicherungsanstalt, oder, soweit diese, wie im Entwurf vorgesehen, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Rückversicherung der leichten Unfälle getroffen haben wird, durch die Krankenkassen auszurichten. Das Entschädigungsverfahren wird dadurch schleppender, komplizierter und kostspieliger als bisher; es ist aber zuzugeben, dass es bei der Staatsversicherung kaum möglich ist, die Sache einfacher zu gestalten.

Die Invaliditäts- und Todesfälle wurden bisher durch die Organe der Versicherungsanstalten mit den Beschädigten oder ihren Vertretern (Anwälten, Arbeitersekretären und so weiter) gewöhnlich nach vorheriger Einholung ärztlicher Gutachten und Obergutachten in Güte erledigt, und so gelang es in den weitaus meisten Fällen, eine für beide Teile befriedigende Verständigung herbeizuführen und Streitigkeiten zu vermeiden.

Die staatlichen Verwaltungsorgane der künftigen eidgenössischen Versicherungsanstalt können und werden sich nicht auf Diskussionen und Verhandlungen mit den Verletzten und ihren Vertretern einlassen, sondern werden einfach auf Grund ihrer Akten die Entscheidung treffen, die ihnen gut scheint, und es alsdann den Betroffenen überlassen, die Entscheidung durch

die gesetzlichen Rechtsmittel anzufechten. Nach den Erfahrungen in anderen Ländern werden infolgedessen mindestens zirka 20 % der schwereren Fälle auf dem Wege des Streitverfahrens zum Austrag gebracht werden müssen, während bis jetzt kaum 3 oder 4 % der schwereren Fälle zu Prozessen geführt haben. Vom rein praktischen Standpunkte aus lässt es sich also auch hier bezweifeln, ob den Interessen der zunächst Beteiligten durch die staatliche Versicherung, so wie sie projektiert ist, wesentlich besser gedient sei als bisher. Jedenfalls kann die staatliche Verwaltung der Unfallversicherung nicht so rasch und prompt arbeiten, wie es bisher die privaten Versicherungsanstalten getan haben und tun müssen, wenn sie konkurrenzfähig sein wollen. Das ergibt sich schon aus der Natur jedes staatlichen Betriebes mit seiner unvermeidlichen bürokratischen Organisation.

Nachstehend sollen noch einige Punkte besprochen werden, in denen der Entwurf einen Fortschritt über den bisherigen Rechtszustand hinaus oder wenigstens solche Neuerungen bringt, deren Vorteile die Nachteile überwiegen dürften.

I. Das Obligatorium der Versicherung. Bis jetzt waren wahrscheinlich zirka $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ der haftpflichtigen Betriebe unversichert und infolgedessen die Haftpflichtansprüche der Arbeiter nicht überall genügend sichergestellt (Insolvenz der Arbeitgeber!). Diesem Übelstand könnte indessen auch unter Beibehaltung des Haftpflichtsystems leicht abgeholfen werden, wie es in Frankreich, Belgien, Italien und Holland auch geschehen ist.

II. Einige bisherige Ausschlussgründe der Haftpflicht (Selbstverschulden des Verunglückten, Vergehen dritter Personen) sind beseitigt. Auch hier könnte natürlich durch Abänderung der bisherigen bezüglichen Gesetzesbestimmungen leicht geholfen werden. Übrigens spielten diese Ausschlussgründe schon bisher praktisch bei der Handhabung der Haftpflichtbestimmungen gar keine erhebliche Rolle, da tatsächlich meist nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Verletzten die Haftpflicht abgelehnt oder die Entschädigung angemessen reduziert wurde.

III. In den Invaliditätsfällen beträgt die Entschädigung künftig einheitlich 60 % des erlittenen wirklichen

Erwerbsschadens, während sie bisher nicht fest normiert war, durchschnittlich aber bei den leichteren und mittleren Invaliditäten 75 bis 80 % des wirklichen Schadens betrug, während bei den ganz schweren Invaliditäten die Entschädigung häufig viel zu niedrig ausfiel wegen der gesetzlichen Beschränkung auf Fr. 6000 im Maximum.

IV. Analog verhält es sich bei der Entschädigung im Todesfalle.

V. Die Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit reduziert sich künftig auf 70 % des effektiven Erwerbsverlustes, während bisher in der Regel 100 % bezahlt worden sind. Die Neuerung hätte die wohltätige Folge, dass der Simulation und dem übermässigen Hinausziehen der Heilungsdauer bei den leichten Fällen vorgebeugt würde. Aber die Verletzten würden dadurch um 30 % ihrer bisherigen Bezüge verkürzt, weshalb sich von seiten der Arbeiterschaft eine heftige Opposition erwarten lässt.

VI. Von einschneidender Bedeutung ist sodann aber die Einführung des Rentenverfahrens bei der Entschädigung der Todes- und Invaliditätsfälle. Nach der bisherigen Gesetzgebung musste der Schaden regelmässig kapitalisiert und in Form einer einmaligen Abfindungssumme bezahlt werden; künftig geschieht die Entschädigung in Form vierteljährlicher Renten. Diese Neuerung hat ihre grossen Vorzüge, aber auch ihre Schattenseiten. Die Vorzüge bestehen hauptsächlich darin:

1. Die Höhe der Rente kann sich den Änderungen im Zustand des Verletzten leicht anpassen: im Falle der Besserung oder völligen Wiederherstellung kann die Rente verhältnismässig herabgesetzt oder aufgehoben, und im Falle der Verschlimmerung des Zustandes entsprechend erhöht werden. Beim Kapitalabfindungsverfahren ist es dagegen nicht möglich, die eventuellen künftigen Veränderungen im Zustand des Verletzten in sachgemässer Weise zum Voraus zu berücksichtigen, weil diese Veränderungen naturgemäss nicht mit Sicherheit vorherzusehen sind. In vielen Fällen steht ja der Grad der dauernden Invalidität ein für alle Mal fest wie beim

Verlust eines Auges, einer Hand, eines Fusses etc.; aber bei vielen andern (Lähmungen, Funktionsstörungen, Neurosen) erhält der Verletzte beim bisherigen Verfahren bald zu viel, bald zu wenig, als ihm wirklich gebührt.

2. Es ist für die Zukunft des Verletzten und seiner Familie durch Gewährung einer Rente in vielen Fällen besser gesorgt als durch Ausrichtung eines Kapitals, weil das Kapital durch ungeschickte Anlage und Verwendung oder durch Leichtsinns und Verschwendung rasch verloren gehen kann, so dass der Geschädigte für die Erwerbs-einbusse kein Aequivalent mehr besitzt.

Diesen unleugbaren Vorzügen stehen indessen einige Nachteile gegenüber: der Rentendienst erfordert einen ziemlich komplizierten, bureaukratischen Verwaltungsapparat. In vielen Fällen ist dem Verletzten durch ein Kapital besser gedient als durch eine Rente, wenn er zum Beispiel ein Geschäft anfangen oder ausser Landes ziehen will und so weiter. So lange ein Verletzter Rente bezieht, ist er auf dem Konkurrenzmarkt benachteiligt, weil er nicht für voll gilt und daher oft nur schwer eine geeignete Stellung findet. Der Rentner ist sodann natürlich bestrebt, die ihm einmal zugesprochene Rente solange als möglich zu behalten. Da sie aber reduziert oder aufgehoben wird, sobald eine Besserung oder die Wiederherstellung nachgewiesen werden kann, so wird mancher Rentner der Versuchung unterliegen, sich übermässig zu schonen, und täuscht die Fortdauer der anfänglich angenommenen Invalidität sich selbst und andern vor, oft unbewusst, oft aber auch mit Berechnung. Die Erfahrungen in der deutschen staatlichen Versicherung sind dafür beweisend. Das Rentenverfahren ist daher eine Quelle der Simulation und bringt in gewissem Masse soziale Gefahren mit sich. Erfahrungsgemäss erlangen die Unfallrentner ihre volle Arbeitsfähigkeit oder den möglichen Grad der Arbeitsfähigkeit sehr viel langsamer als diejenigen Verletzten, die mit einem Kapital ein für alle Mal abgefunden worden sind. Diese Erscheinung ist in der menschlichen Natur begründet und beschränkt sich durchaus nicht auf die Arbeiterkreise. Dies

tritt namentlich bei den zahlreichen Fällen der Unfallneurose oder Unfallhysterie zutage. Nach Erledigung der Entschädigungsfrage durch Zahlung einer Kapitalabfindung pflegen solche Leiden meist überraschend schnell zu verschwinden, während der Unfallnervenkranke, der eine Rente bezieht, selten wieder gesund wird, weil der Kampf um die Erlangung und Beibehaltung der erkämpften Rente den krankhaften Vorstellungen immer neue Nahrung zuführt. Die bedeutendsten Autoritäten auf dem Gebiete der Unfallnervenkrankheiten sprechen sich denn auch auf Grund langjähriger Erfahrungen für die möglichst rasche endgültige Erledigung solcher Fälle mittelst Zahlung eines wenn auch nur bescheidenen Kapitals aus und erklären das Rentenverfahren für schädlich, und von berufenen Kennern der deutschen staatlichen Versicherung wird deshalb das Rentenwesen als ein sozialer Übelstand bezeichnet. Bemerkenswert ist endlich, dass im gleichen Moment, wo für die staatliche Versicherung das Rentenverfahren eingeführt werden soll, im Entwurf eines Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag für die private Versicherung das Rentenverfahren grundsätzlich beseitigt und das Kapitalverfahren vorgeschrieben wird; eine eigentümliche Inkonsequenz! Jedenfalls steht auch mit Bezug auf die Arbeiterversicherung noch nicht fest, dass die Einführung des Rentenverfahrens ein grosser Fortschritt sei.

VII. Der Entwurf bringt endlich eine Neuerung, welche die allerernsteste Aufmerksamkeit verdient. Nicht nur die Betriebsunfälle (Unfälle, die sich bei der Berufsarbeit oder im Zusammenhang damit ereignen), sondern auch die privaten Unfälle (ausserberufliche Unfälle, Unfälle des täglichen Lebens, im Hause und Wirtshause, auf der Strasse, auf Ausflügen, bei Ausübung von Sport und so weiter) sollen der staatlichen Versicherung unterstellt werden. Es ist nicht einleuchtend, warum dieser gewagte Schritt, der unübersehbare Konsequenzen haben kann, getan werden soll. Kein Staat der Welt hat das bis jetzt gewagt, und dass ein Bedürfnis vorliege, ist durchaus zu bestreiten. Warum sollen die schweizerische Industrie und das schweizerische Gewerbe,

die ohnehin unter viel schwierigeren Existenzbedingungen*) arbeiten als die der Nachbarstaaten, noch viel mehr belastet und dadurch in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt werden? Es kommt hinzu, dass ein sehr grosser Teil der in der Schweiz beschäftigten Arbeiter Ausländer sind, dass also die Vorteile dieser Ausdehnung der Versicherung indirekt dem Ausland zugute kommen, während der schweizerische Arbeiter im Ausland gleichwertige Vorteile nicht geniesst. Endlich würde durch Einbeziehung der privaten Unfälle in die staatliche Versicherung Missbräuchen Tür und Tor geöffnet; man denke an die grosse Zahl italienischer Arbeiter, die über den Winter nach Hause gehen, so dass jede Kontrolle unmöglich ist.

Wenn man abstrahiert von allen theoretischen Erwägungen, sondern die Sache von rein praktischen Gesichtspunkten aus betrachtet, wird man sagen dürfen, dass dasjenige, was der Entwurf bringt, sich nicht als ein wesentlicher Fortschritt über den bisherigen Zustand hinaus darstellt. Und wer nicht grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, dass die staatliche Fürsorge und Verwaltung überall der durch die Gesetzgebung geregelten privaten Tätigkeit und Selbsthilfe vorzuziehen sei, wird finden, es sei vorerst nicht dringlich, das bisherige System der Arbeiterversicherung von Grund aus umzugestalten, sondern es habe dieses System seine Aufgabe im wesentlichen erfüllt, und es sei sehr wohl möglich, den Übelständen der bisherigen Gesetzgebung durch eine Revision einzelner weniger Bestimmungen abzuhelpen. Alsdann könnte der Bund, statt seine Kräfte ohne Not an dem Problem der staatlichen Unfallversicherung zu verbrauchen, die beiden andern grossen Aufgaben, die der Ausführung harren: die Kranken- und die Alters- und Invalidenversicherung in Angriff nehmen.

Wir wissen, dass gerade in den Kreisen, denen man durch das neue Gesetz helfen will, ein starkes Bedürfnis nach einer

*) Die Kohlen und fast alle Rohmaterialien müssen mit grossen Kosten aus dem Ausland bezogen werden; auch die Arbeitskräfte kommen zu einem grossen Prozentsatz aus dem Ausland; die Zollschranken sind bei den engen Grenzen unseres Landes für unsere Industrie weit fataler als in den benachbarten Grosstaaten.

völligen Umgestaltung des bisherigen Systems nicht empfunden wird, sondern dass man im grossen und ganzen mit dem bestehenden Zustand nicht unzufrieden ist; abgesehen von einigen oben hervorgehobenen Mängeln der bisherigen Gesetzgebung. Dass dem so ist, hat auch die frühere Abstimmung über die Forrer'schen Entwürfe bewiesen: gerade die Arbeiterschaft hat damals ein Hauptkontingent zu der verwerfenden Mehrheit gestellt.

DR ALBERT BAUR.



DAS HEUTIGE INTERNATIONALE LEBEN UND DIE JURISPRUDENZ.

(Schluss.)

V.

Wird die Welt immer in dieser Vorhalle verbleiben und nie in den Tempel selbst eintreten? Wird niemals ein direkt geltendes Weltprivat- und Strafrecht zur Entstehung gelangen oder wenigstens ein Recht, das zum Beispiel für einen Weltteil wie Europa direkt massgebend ist? Gewisse privatrechtliche Institute und Rechtszweige gehen in dem der Geschichte eigenen Tempo zweifellos einer Unifikation auf einer grösseren Fläche entgegen, sofern speziell auch die Handels- und Kaufmannschaft sich nach dieser Richtung bemüht und gemeinsam mit den Juristen arbeitet. Ich will hier nur an das Wechselrecht erinnern, an die Fragen über den Check, Aktiengesellschaften, Inhaberpapiere, Versicherungen, und an das Seerecht. In diesem Zusammenhange ist es höchst interessant, zu konstatieren, dass gegenwärtig das Wechselrecht wieder im Vordergrund des Interesses steht: es scheint, dass das deutsche Reich diese Frage in die Hand nehmen wolle. Dies wäre aus mehreren Gründen lebhaft zu begrüßen. Dieser Staat hat auf dem internationalen Rechtsgebiete bis anhin noch einen sehr geringen Eifer an den Tag gelegt, und es wäre sehr erfreulich, wenn Deutschland einen Wendepunkt seines bisherigen Verhaltens bekunden würde. Zwar hat ein Jurist vor kurzer Zeit